

Richtlinien zur Förderung von Holzpellets- und Holz hackschnitzelanlagen in der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Finanzmittel (Umweltfonds) fördert die Ortsgemeinde die Ausstattung von Wohngebäuden mit Holzpellets- oder Holz hackschnitzelanlagen. Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung ist es erforderlich den Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemarkt zu erhöhen. Es muss betont werden, dass dies eine "freiwillige" Leistung der Ortsgemeinde ist, für die einerseits keine gesetzliche Verpflichtung und andererseits auch kein Rechtsanspruch besteht. Dies kann und will das Engagement jedes einzelnen Menschen nicht ersetzen, sondern soll nur ein kleiner Anreiz der Ortsgemeinde für das Umweltbewusstsein engagierter Bürgerinnen und Bürger sein.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung. Es wird nur der Einbau der Anlagen in bereits bestehende Wohngebäude gefördert.

Dazu zählen:

- Kessel zur Verbrennung von Holzpellets und Holz hackschnitzeln
- Vergaserkessel zur Verbrennung von Scheitholz bis zu einer Nennwärmeleistung von 30 kW
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holz hackschnitzeln und Scheitholz

3. Voraussetzung der Förderung

3.1 Folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen müssen eingehalten werden:

Bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse:

- Kohlenmonoxid: 250 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb, soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden,
- Staubförmige Emissionen: 50 mg/m³
- Kesselwirkungsgrad¹⁾: mindestens 90 %.

1) Feuerungstechnischer Wirkungsgrad bei Holzpelletsöfen

3.2 Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pellet-Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Stückholz handbeschickt werden können, sind nur dann förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt und für beide Beschickungsarten Nachweise nach 3.1 erbracht werden.

3.3 Die Errichtung von Holzfeuerungsanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von 15 kW bis zu 30 kW ist nur förderfähig, bei Anlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und / oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) zur Wärmeerzeugung mit Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW

und sofern im Datenblatt der Anlage nachgewiesen wird, dass der nach 3.1 genannte Emissionswert und Kesselwirkungsgrad eingehalten wird.

4. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages und beträgt 1.000,00 Euro beim Einbau in ein bestehendes Wohngebäude.

5. Antragsverfahren

5.1. Anträge auf Förderung sind schriftlich im Voraus bei der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn zu stellen.

In dem Antrag ist die Maßnahme genau zu beschreiben, Pläne, Kostenvoranschläge und ggf. ausdrücklich erforderliche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

5.2. Die Installation der Anlage darf erst erfolgen, nachdem dem Antragsteller die Förderzusage durch die Verwaltung vorliegt.

Über die Bewilligung der Förderung hat der Rat innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang zu entscheiden.

5.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Ortsgemeinderat aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge.

5.4. Zuwendungsberechtigt sind private Grundstücks- bzw. Wohngebäudeeigentümer innerhalb der Ortsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

5.5. Zuwendungsberechtigte sind verpflichtet, der Ortsgemeinde auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuwendungen maßgeblichen Umstände zu erteilen (Prüfungsrecht der Ortsgemeinde).

6. Auszahlung der Zuwendung

6.1. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage und deren Überprüfung, unter Vorlage von Rechnung und Zahlungsnachweis und ggf. gesondert erforderlichen Unterlagen. Die Mittel müssen bis zum 31.12. des, auf die Antragstellung, folgenden Jahres abgerufen werden. Werden die Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufen, verfällt die Bewilligung und die Zuwendung muss neu beantragt werden.

6.2. Sind Zuwendungen durch falsche Angaben erfolgt, sind sie vom Antragsteller zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten mit Bekanntmachung am 14.09.2011 in Kraft.